

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 22

Artikel: Fort mit dem Strafaufsatz!
Autor: Fischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

re hier zu langweilig und auch unnötig. Man beobachte aber auch die Rede solcher Menschen, denen man gern zuhört, von denen man den Eindruck hat, dass sie gut und lebendig sprechen. Verstandesmässige Belehrung kann höchstens die ersten Schritte erleichtern. Worauf alles ankommt, ist die Ausbildung des Sprachgefühls durch ein offenes Ohr.

Auf dieses Letzte, das Mouvement der

Rede, wie Lessing es nannte, kommt schliesslich alles an. Gliederung und Betonung an sich, auch wenn sie noch so gut und richtig wären, könnten noch immer den Eindruck frostigster Vernünftlelei machen. Jener merkwürdige stete Zeitmasswechsel aber bindet sie zusammen, so wie der Rhythmus eines Tanzes seine einzelnen Takte überspannt und durchwirkt.

Basel.

Chr. Winkler.

Fort mit dem Strafaufsatz!

Entschieden ablehnen müssen wir alles, was uns den Aufsatzunterricht verpfuschen und bei den Schülern unbeliebt machen kann. Es gibt Kolleginnen und Kollegen überall im schönen Schweizerlande, bei denen immer noch das üble Gespenst des Strafaufsatzes umgeht.

Was will man eigentlich mit diesem Strafaufsatz erreichen? Er hat doch weder Berechtigung noch Wert. Berechtigung? Meistens wird er im Zorn verhängt, allermeistens; gehört also in die Abteilung Quälerei. Er ist aber auch eine ganz unnötige Belastung des Schülers, der gewöhnlich bereits seinen Wochenaufsatz auf dem Buckel hat. Und das Resultat? Er wandert in den Papierkorb, auch allermeistens. Wozu also diese Zeitvergeudung? Der Wert einer solchen Schikane zerfliesst am Lichte in ein Nichts. Der Strafaufsatz fällt vollständig aus dem Rahmen des Unterrichtes. Er wird auch vom Lehrer nicht als vollwertig erachtet. Oder schreibt man irgendwo Strafaufsätze ins Reinheft? Gewöhnlich ist er eine richtige Sudelarbeit, verleitet also die Schüler zu unfleissigem Arbeiten; denn da ihn selten jemand liest, kommt es darin weder auf Inhalt und Komposition, noch auf Schrift und Rechtschreibung an. Der Lehrer wollte einfach eine Strafe diktieren, und dem Schüler ist es eine verhasste, schnell zu beseitigende Angelegenheit. Schlimm ist dabei besonders,

dass aus diesem Verfahren eine Abneigung gegen den Aufsatz überhaupt entstehen muss, die schliesslich beide, Schüler und Lehrer, zu tragen haben. Wirklich, eine patente Methode!

Wir wollen dem Strafaufsatz endlich den Abschied geben!

Warum in aller Welt soll ein Schüler, der sich mit einem andern in der Schulstube gerauft hat, das Strafthema bearbeiten: „Vom anständigen Umgang mit Kameraden“? Und zwar vorgeschriven drei Seiten lang. Ich weiss keine vernünftige Antwort darauf; ich finde nur, dass Buben immer gerauft haben, wenn etwa der Lehrer zu spät erschien usw. Ich habe diesen Aufsatz gelesen; der Schüler schrieb darin zum Schluss: „Der Lehrer war nach einer Viertelstunde noch nicht da. So entsteht gern eine Rauferei. Plötzlich kam er herein und war schon taub. Sofort diktierte er mir drei Seiten, ohne zu untersuchen. Er sah halt nur, dass ich obenauf war und der Karl unten.“

Tableau! Aber der Lehrer hat sich's hinter die Ohren geschrieben und keinen Strafaufsatz mehr gegeben.

Wenn ein Schüler in der Schlacht von Magrignano durchfällt, so gibt man ihm in der Strafschule natürlich niederzuschreiben: Warum und wozu ich Geschichte studieren soll, frei nach Schiller. Mein Professor aber sagte in diesem Fall ganz freundlich: „Pass auf,

junger Mann, in der nächsten Stunde repetieren wir zwar den Friedensvertrag, du aber wirst noch ein Extraturnen über Marignano beibekommen." — Der Professor impo nierte uns.

Was soll man aber dazu sagen, wenn der Mathematiklehrer den Strafaufsatzen ver hängt: „Der Schulpark ist kein Spielplatz“? Und dazu den Deutschlehrer auffordert, die Niederschrift abzufordern und zu kontrollieren? Solcher Unsinn kommt nämlich vor. Ich würde sagen: „Herr Kollege von der Mathematik, es tut mir leid, Strafaufsatzen kennt man hierzulande nicht mehr. Ich möchte Ihnen ausserdem den Rat geben, bleiben Sie bei Ihrer Disziplin, und wenn Sie strafen müssen, so lassen Sie meinetwegen Rechnungen lösen; aber verunehren Sie uns nicht den Deutschunterricht. Es könnte uns Deutschlehrern nämlich leicht einfallen, den

Spiess umzukehren und Strafrechnen zu diktieren.“ — Das würde ich sagen, und ich würde es auch ausführen.

Ueberhaupt, diese Strafschreibereien! Würde man es für möglich halten in unserer so gefeierten Schulherrlichkeit, dass in einer vierten Gymnasialklasse noch die Strafe ver hängt werden kann: „Schreib fünfzigmal: „Ich bin ein schlechter Schüler“?“ Wenn ich Vater dieses Schülers gewesen wäre, er hätte mir schreiben müssen: „Sie sind eine schlechte Lehrerin“. Auch fünfzigmal, und unterschrieben meinerseits.

Es gibt keine Entschuldigung für solche Missgriffe; denn sie können mit einem Schlag und leicht aus der Welt geschafft werden: Wenn wir dem Strafaufsatzen den Gar aus machen, aber gründlich!

Olten.

Eduard Fischer.

Eltern und Schule

„Kinder von Stand“

Es gibt „Kinder von Stand“, die sich durch Bescheidenheit in ihren Lebensansprüchen und durch Promptheit und Exaktheit in der Pflichterfüllung geradezu auszeichnen. Die einsichtigen Eltern derselben sagen sich: „Wir haben zwar ein schönes Vermögen. Aber es wurde zum Teil von uns selbst und zum Teil von unsrern Vorfahren unter vielen Mühen und Anstrengungen zusammengetragen; es geziemt sich also, dass weder wir selbst noch unsere Kinder dasselbe im Leichtsinn verschwenden. Zudem: Ein Blick auf die schwankenden Zahlen der Börsenberichte zeigt uns deutlich genug, dass auch grosse Haufen' leicht zusammenschmelzen und dass beträchtliche Guthaben leicht einfrieren können. So mögen es denn unsere Kinder zwar gut, aber doch nicht „zu gut“ haben.“ Auf Grund derartiger Erwägungen sorgen vernünftige Eltern dafür, dass ihre Kinder weder in der Schule noch sonstwo in

der Gesellschaft durch Extravaganz, die einzig im Besitztum von Vater und Mutter begründet wären, auffallen. Im Gegenteil: Sie müssen sich überall auf eine Art und Weise betragen, die auch dem armen, aber reinlichen und fleissigen Kinde die Konkurrenz gestattet. Niemals dürfen diese reichen Kinder ein „armes Kind“ aus ihrer Gesellschaft ausschliessen, „nur weil es arm ist“. Jedes Prahlen mit dem Geld der Eltern ist von Haus aus verpönt. Ist ein kleiner Schulausflug, so gibt man ihnen mit Absicht zur Selbstverköstigung nur das mit, was auch die Eltern armer Kinder ihren Kleinen mitgeben können. Ist ein grosser Schulausflug, so haben sie sich ausdrücklich mit dem zu begnügen, was an Speise und Trank offiziell an alle verabreicht wird. Die ordentlichen Pflichten der Kirche, der Schule und das Hausreglement eines Institutes müssen durchaus beobachtet